



eLearning module

# eCommerce: OSS/IOSS- Regelungen – Grundlagen (OSS/IOSS-Grundlagen)

Hauptpunkte des Kurses



Dies ist eine kurze und praktische Zusammenfassung der wichtigsten Kursinformationen.

## 1 Lernziele

Dieser Kurs informiert Sie über:

- Den Haupt-OSS-Prozess in den 3 Regelungen: EU-, Nicht-EU und Einfuhrregelung (IOSS);
- Die verschiedenen Interessenträger, Interaktionen von Wirtschaftsbeteiligten mit Zoll- und Steuerbehörden in verschiedenen Regelungsprozessen;
- Die wichtigsten Funktionen des OSS und IOSS;
- Die Vorteile der Nutzung der 3 Regelungen.

## 2 Einführung in OSS/IOSS

Der Umfang der bereits bestehenden EU-Regelung und Nicht-EU-Regelung wurde ab dem 1. Juli 2021 zu einem One-Stop-Shop (OSS) ausgeweitet, von Dienstleistungen in den Bereichen Telekommunikation, Rundfunk und Elektronik auf alle Dienstleistungen zwischen Unternehmen und Verbrauchern, die in Mitgliedstaaten erbracht werden, in denen der Lieferer nicht ansässig ist, auf innergemeinschaftliche Fernverkäufe von Gegenständen und bestimmte inländische Lieferungen von Gegenständen mithilfe elektronischer Schnittstellen.

Die 3 One Stop Shop-Regelungen sind für Steuerpflichtige optional, ermöglichen ihnen aber, die in den Mitgliedstaaten, in denen sie (im Allgemeinen) nicht ansässig sind, geschuldete USt. über ein Web-Portal in dem Mitgliedstaat, in dem sie angemeldet sind (Mitgliedstaat der Identifizierung), zu erklären und zu entrichten.

### Der One Stop Shop (OSS)

	Nicht in der EU ansässiger Steuerpflichtiger/Lieferer 	In der EU ansässiger Steuerpflichtiger/Lieferer 
Erbringung von Dienstleistungen für Verbraucher (B2C)	 Nicht-EU-Regelung (OSS)	 EU-Regelung (OSS)
Fernverkäufe von Gegenständen innerhalb der EU	 EU-Regelung (OSS)	 EU-Regelung (OSS)
Inländische Lieferung von GEGENSTÄNDEN durch einen FIKTIVEN LIEFERER	 EU-Regelung (OSS)	 EU-Regelung (OSS)

## 3 EU-Regelung

### 3.1 Registrierung

Die 3 Regelungen decken verschiedene Lieferungen ab und stehen für verschiedene Steuerpflichtige zur Registrierung offen:

- 1) In der EU ansässige Steuerpflichtige können die EU-Regelung und die Einfuhrregelung in Anspruch nehmen.
- 2) Nicht in der EU ansässige Steuerpflichtige, die innergemeinschaftliche Fernverkäufe von Gegenständen durchführt, können möglicherweise alle 3 Regelungen in Anspruch nehmen.
- 3) Steuerpflichtige, die fiktive Lieferer sind und innergemeinschaftliche Fernverkäufe von Gegenständen und/oder inländische Lieferungen von Gegenständen durchführen, könnten möglicherweise alle 3 Regelungen in Anspruch nehmen.

### 3.2 Umsatzsteuererklärung

Die Umsatzsteuererklärung enthält die Einzelheiten der Lieferungen in jedem Mitgliedstaat des Verbrauchs:

- 1) Die gesamte Besteuerungsgrundlage für alle Erzeugnisse, die in allen Mitgliedstaat geliefert wurde, in dem er Verkäufe getätigt hat, es sei denn, er hat dort eine feste Niederlassung
- 2) Betrag der USt. und USt.-Satz
- 3) Vom Mitgliedstaat der Identifizierung aus erbrachte Dienstleistungen oder Dienstleistungen von festen Niederlassungen in einem anderen Mitgliedstaat aus werden gesondert aufgeführt.
- 4) Die gelieferten Gegenstände werden nach dem Mitgliedstaat aufgeführt, in dem der Versand/Transport der Gegenstände beginnt.

Ein Steuerpflichtiger, der die EU-Regelung in Anspruch nimmt, muss für jeden Steuerzeitraum auf elektronischem Wege eine One-Stop-Shop-Umsatzsteuererklärung abgeben. Für die Nicht-EU- und die EU-Regelung ist der Steuerzeitraum das Kalenderquartal. Die One-Stop-Shop-Umsatzsteuererklärung muss bis zum Ende des Monats eingereicht werden, der auf den Steuerzeitraum folgt, auf den sich die Erklärung bezieht.

### 3.3 Zahlung USt.

Die Zahlung der USt. muss einen Verweis auf die relevante One Stop Shop-Umsatzsteuererklärung enthalten und ist zu leisten, wenn die One Stop Shop-Umsatzsteuererklärung abgegeben wird. Erfolgt die Zahlung nicht bei der Abgabe der Steuererklärung, sollte sie spätestens bei Ablauf der Frist für die Abgabe der Steuererklärung geleistet werden.

### 3.4 Besondere Prozesse

#### Abmeldung

Ein Steuerpflichtiger kann die Nicht-EU- oder EU-Regelung freiwillig verlassen (Abmeldung) und muss den Mitgliedstaat der Identifizierung mindestens 15 Tage vor Prozess des Kalenderquartals informieren, das dem Quartal vorausgeht, in dem die Regelung nicht mehr in Anspruch genommen werden soll.

## **Ausschluss**

Ein Steuerpflichtiger kann vom Mitgliedstaat der Identifizierung für einen gewissen Zeitraum von einer Regelung ausgeschlossen werden, wenn sie wiederholt gegen die Regeln verstoßen. Er wird auch von allen anderen Regelungen ausgeschlossen und kann sich nicht für eine der drei Regelungen anmelden, bevor die Ausschlussfrist zu Ende ist.

## **Ausschlussfrist**

Die Ausschlussfrist ist der Zeitraum, in dem der Steuerpflichtige von der Inanspruchnahme der Regelungen des One-Stop-Shop ausgeschlossen ist. Es wird eine Ausschlussfrist von 2 Jahren nach dem Monat verhängt, in dem er ausgeschlossen wurde.

## **4 Nicht-EU-Regelung**

### **4.1 Registrierung**

Jeder nicht in der EU ansässige Steuerpflichtige, der Dienstleistungen an Nichtsteuerpflichtige in der EU erbringt, kann sich für die Nicht-EU-Regelung registrieren lassen.

Bei der Nicht-EU-Regelung kann ein Steuerpflichtiger jeden Mitgliedstaat als Mitgliedstaat der Identifizierung wählen. Dieser Mitgliedstaat vergibt eine individuelle Umsatzsteueridentifikationsnummer an den Steuerpflichtigen. Diese Umsatzsteueridentifikationsnummer kann nur für die Erklärung von Lieferungen verwendet werden, die unter die Nicht-EU-Regelung fallen.

### **4.2 Umsatzsteuererklärung**

Ein Steuerpflichtiger, der die Nicht-EU-Regelung in Anspruch nimmt, muss für jeden Steuerzeitraum auf elektronischem Wege eine vierteljährliche Umsatzsteuererklärung abgeben. Für die Nicht-EU- und die EU-Regelung ist der Steuerzeitraum das Kalenderquartal. Die One-Stop-Shop-Umsatzsteuererklärung muss bis zum Ende des Monats eingereicht werden, der auf den Steuerzeitraum folgt, auf den sich die Erklärung bezieht.

Die Umsatzsteuererklärung muss folgende Angaben enthalten:

- 1) Gesamtbesteuerungsgrundlage für jedes Erzeugnis, das an einen Mitgliedstaat geliefert wurde
- 2) Betrag der USt.
- 3) USt.-Satz

### **4.3 Zahlung USt.**

Die Zahlung der USt. wird an den Mitgliedstaat der Identifizierung geleistet, der die USt. an die Mitgliedstaaten des Verbrauchs verteilt.

### **4.4 Besondere Prozesse**

#### **Abmeldung**

Ein Steuerpflichtiger muss den Mitgliedstaat der Identifizierung mindestens 15 Tage vor Ende des Kalenderquartals informieren, das dem Quartal vorausgeht, in dem die Regelung nicht mehr in

Anspruch genommen werden soll. Folglich wird es aus der Nicht-EU-Regelung gestrichen und kann sich in der EU-Regelung registrieren lassen, um Dienstleistungen von Unternehmen für Verbraucher zu erklären.

### **Ausschluss**

Ein Steuerpflichtiger kann von dem Mitgliedstaat der Identifizierung aus der Nicht-EU-Regelung ausgeschlossen werden, wenn er mitteilt, dass er keine Gegenstände und/oder Dienstleistungen im Rahmen der Regelung mehr liefern wird, wenn davon ausgegangen werden kann, dass er seine Tätigkeit im Rahmen der Sonderregelung eingestellt hat, wenn er nicht länger die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Regelung erfüllt oder er wiederholt gegen die Vorschriften für die Regelung verstößt.

### **Ausschlussfrist**

Eine Ausschlussfrist gilt nur dann, wenn ein Steuerpflichtiger wiederholt gegen die Vorschriften für die Nicht-EU-Regelung verstößt und es eine Ausschlussfrist über 2 Jahre nach dem (vierteljährlichen oder monatlichen) Erklärungszeitraum gibt, in dem der Steuerpflichtige ausgeschlossen wurde.

## **5 Einfuhrregelung**

Der Einfuhr-One-Stop-Shop (also die zentrale Anlaufstelle für Einfuhren oder kurz IOSS) vereinfacht die Erklärung und Zahlung der USt. für Fernverkäufe von Gegenständen, die von EU- oder Nicht-EU-Verkäufern aus Drittgebieten oder Drittländern an Verbraucher in der EU eingeführt werden.

Der IOSS ermöglicht es Lieferanten und elektronischen Schnittstellen, die eingeführten Gegenstände an Käufer in der EU verkaufen, die USt. zu erklären und an die Steuerbehörden zu entrichten, anstatt dass der Käufer, wie es bis zum 1. Juli 2021 gültig war, die USt. entrichten muss, wenn die Gegenstände in die EU eingeführt werden.

Wenn der Verkäufer nicht im IOSS registriert ist, muss der Käufer die USt. entrichten und in der Regel eine vom Post- oder Kurierdienstleister erhobene Zollabfertigungsgebühr zahlen.

- 1) Der IOSS gilt nur für Sendungen von Gegenständen, die einen Wert von  $\leq 150$  EUR. haben.
- 2) Dem Käufer wird zum Zeitpunkt des Kaufes USt. berechnet, nicht, wenn die Gegenstände in die EU importiert werden.
- 3) Die Einfuhranmeldung hat die gültige IOSS-Nummer zu enthalten.

### **5.1 Registrierung**

#### **Unmittelbare Registrierung**

Bei der Einfuhrregelung ist der Mitgliedstaat der Identifizierung derjenige Mitgliedstaat, in dem der Steuerpflichtige ansässig ist.

Wenn der Steuerpflichtige nicht in der EU ansässig ist, wäre der Mitgliedstaat der Identifizierung ein Mitgliedstaat, in dem das Unternehmen eine feste Niederlassung hat.

Wenn der Steuerpflichtige außerhalb der EU in einem Drittland ansässig ist, mit dem die EU ein Amtshilfeabkommen für die Beitreibung der USt. geschlossen hat, und Fernverkäufe von Gegenständen tätigt, die aus diesem Drittland eingeführt wurden, steht es ihm frei, einen beliebigen

Mitgliedstaat als Mitgliedstaat der Identifizierung zu wählen. In diesem Fall ist es nicht erforderlich, einen Vermittler zu benennen, um die Einfuhrregelung in Anspruch nehmen zu können.

### **Mittelbare Registrierung über einen Vermittler**

Tätigt der Steuerpflichtige Fernverkäufe von aus anderen Drittländern eingeführten Gegenständen, so muss er einen Vermittler benennen, um die Einfuhrregelung in Anspruch nehmen zu können.

Der Mitgliedstaat der Identifizierung teilt dem Vermittler eine individuelle IOSS-Umsatzsteueridentifikationsnummer zu.

## **5.2 Umsatzsteuererklärung**

Im Rahmen der Einfuhrregelung erklärt der Steuerpflichtige die Fernverkäufe von aus Drittgebieten oder Drittländern eingeführten Gegenständen, die höchstens einen Betrag von 150 EUR haben. Dieser Schwellenwert gilt pro Sendung. Der Steuerpflichtige oder der Vermittler ist verpflichtet, die Umsatzsteuererklärung des IOSS elektronisch an den Mitgliedstaat der Identifizierung zu übermitteln; dies hat bis zum Ende des Monats zu erfolgen, der auf das Ende des Steuerzeitraums folgt, auf den sich die Erklärung bezieht. Bei der Einfuhrregelung beträgt der Steuerzeitraum einen Kalendermonat.

Der Steuerpflichtige übermittelt die Informationen der Umsatzsteuererklärung an jeden in der Umsatzsteuererklärung genannten Mitgliedstaat, in dem der Versand oder die Beförderung der Gegenstände an den Kunden endet.

## **5.3 Zahlung USt.**

Der Steuerpflichtige führt die fällige USt. an den Mitgliedstaat der Identifizierung ab. Dabei zahlt das Unternehmen den Gesamtbetrag, der sich aus der Umsatzsteuererklärung ergibt (für alle Mitgliedstaaten des Verbrauchs). Der Mitgliedstaat der Identifizierung leitet dann die entsprechenden Beträge an die verschiedenen Mitgliedstaaten des Verbrauchs weiter.

## **5.4 Besondere Prozesse**

### **Abmeldung**

Um sich von der Einfuhrregelung abzumelden, muss der Steuerpflichtige oder der in seinem Namen handelnde Vermittler den Mitgliedstaat der Identifizierung hiervon mindestens 15 Tage vor dem Ende des Monats informieren, in dem die Regelung nicht mehr in Anspruch genommen werden soll.

### **Ausschluss**

Wenn ein Steuerpflichtiger von der Einfuhrregelung ausgeschlossen wird, bleibt die IOSS-Umsatzsteueridentifikationsnummer für einen Zeitraum von bis zu 2 Monaten gültig, um die Einfuhr von Gegenständen zu erlauben, die vor dem Datum des Ausschlusses geliefert wurden. Dies gilt nicht, wenn der Steuerpflichtige aufgrund wiederholter Nichterfüllung der Regeln der Einfuhrregelung ausgeschlossen wurde. In diesem Fall ist die IOSS-Umsatzsteueridentifikationsnummer ab dem Tag, an dem die Ausschlussentscheidung an den Steuerpflichtigen gesandt wurde, nicht mehr gültig.

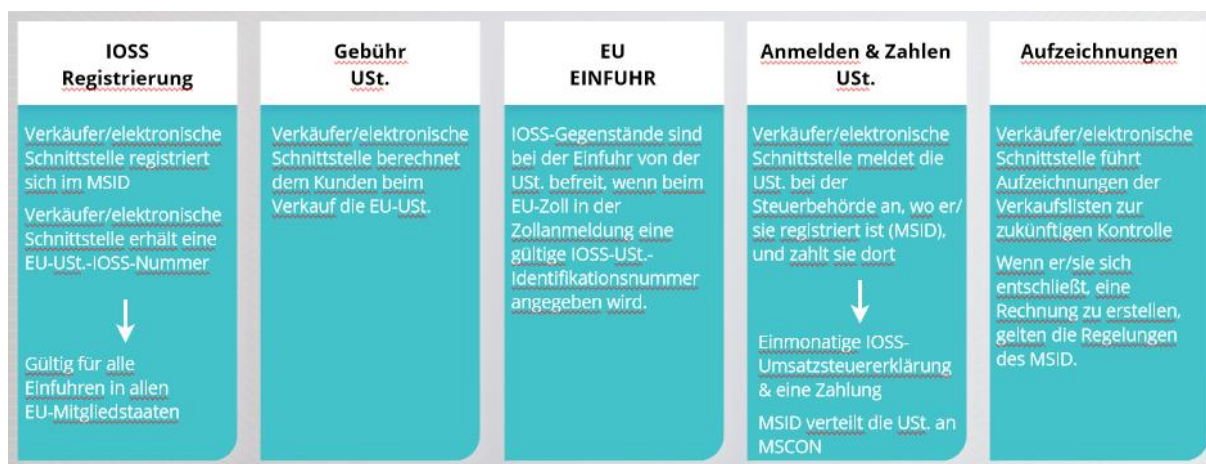
### **Ausschlussfrist**

Wenn der Vermittler wiederholt gegen die Vorschriften der Einfuhrregelung verstößt, gibt es eine Ausschlussfrist von 2 Jahren nach dem Monat, in dem er aus dem Register gelöscht wurde.



Infolgedessen wird/werden der Steuerpflichtige/die Steuerpflichtigen, den/die sie vertreten, ebenfalls ausgeschlossen, weil er/sie die Bedingungen zur Verwendung der Einfuhrregelung nicht erfüllt/erfüllen. Er/sie kann/können sich jedoch erneut unmittelbar für die Einfuhrregelung registrieren, wenn er/sie die Bedingungen dafür erfüllt, d.h. unmittelbar, wenn er/sie in der EU ansässig ist/sind, oder durch Ernennung eines weiteren Vermittlers/Vertreters.

Lieferer, die unmittelbar zur Nutzung des IOSS verantwortlich sind (nicht über einen Vermittler), werden aus dem Ausschus ausgeschlossen, wenn sie unmittelbar nicht die Vorschriften für die Regelung nicht befolgen.



*Bitte beachten Sie, dass dies eine kurze und praktische Zusammenfassung der wichtigsten Kursinformationen ist.*

*Als verbindlich gelten nur die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Rechtstexte der Europäischen Union. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung im Hinblick auf die Schulung.*



Publications Office  
of the European Union

ISBN  
DOI:  
KI

© European Union, 2021  
Reuse of this document is allowed, provided appropriate credit is given and any changes are indicated (Creative Commons Attribution 4.0 International license). For any use or reproduction of elements that are not owned by the EU, permission may need to be sought directly from the respective right holders.  
All images © European Union, unless otherwise stated – all rights reserved.